

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Schwieberdingen“**  
**- in der Fassung vom 21.07.2021 -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen am 19.10.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Schwieberdingen wird unter der Bezeichnung „Wasserwerk Schwieberdingen“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

**§ 2**

**Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über
  1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 75.000 € übersteigt,
  2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergaberecht) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000 € unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,
  3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 15.000 € übersteigt.
  4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 75.000 € übersteigt;
  5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 15.000 € übersteigt,
  6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 75.000 € übersteigt,

7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 7.500 €,
8. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenersätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen,
9. den Abschluss von Vereinbarungen § 1 Abs. 2 Satz 2,
10. die Bestellung anderer als der in Absatz 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 7.500 € übersteigt,
11. Die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 7.500 € übersteigt oder die Verpflichtung den Betrag von 2.500 € übersteigt und auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
12. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 7.500 € übersteigt,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.500 €
14. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt,
15. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten beim Eigenbetrieb ab Entgeltgruppe 9, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt,
16. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten ab Vergütungsgruppe 9,
17. die Festsetzung der Entgelte bei nicht nur vorübergehend Beschäftigten, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
18. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 5 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigt und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 5.000 € übersteigen.
19. die Regelungen von Konzessionsabgaben und den Abschluss von Konzessionsvereinbarungen.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter ist der Erste Beigeordnete der Gemeinde. Ihm obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz von Personal, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 880.000 € festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Wirtschaftsführung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung in dieser Fassung tritt am 19.10.1994 in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwieberdingen, den 21. Juli 2021

gez.

Lauxmann

Bürgermeister

Satzung geändert durch:

1. Satzung vom 28.01.2004, Inkrafttreten am 30.01.2004
2. Satzung vom 24.02.2010, Inkrafttreten am 05.03.2010
3. Satzung vom 25.07.2012, Inkrafttreten am 03.08.2012
4. Satzung vom 17.05.2017, Inkrafttreten am 01.07.2017
5. Satzung vom 21.07.2021, Inkrafttreten am 30.07.2021